

## MAV-Wahlen 2021

In der Zeit von März bis Mai 2021 finden die Neuwahlen der Mitarbeitervertretungen in Kirche und Caritas statt. Die DiAg MAV Aachen bewirbt als einheitlichen Wahltag den 18.03.2021. Derzeit ist es wichtig, den Wahlausschuss zu bestellen, damit das Wahlverfahren vorbereitet werden kann. Im Kirchlichen Anzeiger im Januar wird der Bischof die Wahlen bewerben und die Dienstgeber zur Unterstützung aufrufen. Das Nell-Breuning-Haus bietet Fortbildungen für Wahlausschüsse an.

Kandidatenwerbung ist zu Zeiten der Corona-Pandemie eine besondere Herausforderung und kann als Hindernis, jedoch auch als Chance angenommen werden. Material zur Kandidatenwerbung und Durchführung der Wahl wurde Ihnen auf der DiAg-Homepage zur Verfügung gestellt. Wir freuen uns, wenn Sie für die folgende Amtszeit wieder kandidieren.

Eine kürzlich von den DiAgen NW initiierte Änderung der der MAVO zum Wahlverfahren soll im Januar durch den Bischof von Aachen in Kraft gesetzt werden. Die DiAg informierte kürzlich. Dadurch können in den "kleinen" Einrichtungen mit bis zu 50 Wahlberechtigten ordnungsgemäße Wahlen ohne Präsenzveranstaltung durchgeführt werden. Bitte beraten Sie sich als amtierende MAV möglichst umgehend, ob sie die Wahl nach den neuen Regelungen auf den Weg bringen wollen. Wenn dies der Fall ist, beschließen Sie als MAV bitte, dass die Wahl gemäß §§ 9 bis 11 MAVO durchgeführt werden soll und bestellen einen Wahlausschuss, der aus drei oder fünf Mitgliedern besteht.

Der Vorteil dieser Vorgehensweise ist, dass der Wahlausschuss gemäß § 11 Abs. 4a MAVO anordnen kann, dass die Wahl ausschließlich im Briefwahlverfahren (also ohne Urnengang) stattfindet.

Wir beraten Sie gerne bei Fragen.



## Gespräch mit Herrn Schröders und Herrn Jentgens

Mitte November hat das zweite Gespräch in diesem Jahr mit der Leitung des Diözesan-Caritasverbandes stattgefunden. Statt eines Präsenztreffens wurde das Gespräch im Rahmen einer Videokonferenz durchgeführt. Unter anderen wurden folgende Themen besprochen:

Der vom Caritasverband und der DiAg MAV geplante AVR-Studientag zum Thema Arbeitszeitkonten für Dienstgeber und Mitarbeitervertretungen soll aufgrund des großen Interesses nach den MAV-Wahlen in der zweiten Hälfte des Jahres 2021 nachgeholt werden, sofern es die pandemische Entwicklung dann zulässt.

Nach mehr als 23 Jahren in der Verbandlichen Caritas im Bistum Aachen verabschiedeten wir den Caritasdirektor Burkard Schröders.

Mit den besten Wünschen für den neuen Lebensabschnitt bedanken wir uns für die langjährige vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Gleichzeitig lernten wir seinen Nachfolger, Herrn Jentgens, kennen.

Gemeinsam wurde vereinbart, die bisherigen Regelkommunikationstermine fortzusetzen und bei Bedarf in wichtigen Angelegenheiten spontan in den Austausch zu gehen.

Schröders und Jentgens sicherten der DiAg die Unterstützung der Caritas zu für die kommende MAV-Wahl, insbesondere in Bezug auf Einrichtungen, die derzeit keine Mitarbeitervertretung haben, zu werben.

## **Keine Einsichtnahme des Betriebsrates in die elektronische Personalakte ohne Zustimmung des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin**

Das Landesarbeitsgericht Düsseldorf hat mit Urteil vom 23.06.2020, 3 TaBV 65/19 entschieden, dass in einer Betriebsvereinbarung über die Einführung und Nutzung elektronischer Personalakten dem Betriebsrat kein Einsichtsrecht in die Personalakte von Beschäftigten ohne deren Zustimmung eingeräumt werden kann. Eine derartige Regelung in einer Betriebsvereinbarung ist unwirksam.

Das generelle Einsichtsrecht eines bestimmten Mitgliedes des Betriebsrates in die elektronische Personalakte der Arbeitnehmer verletze die Arbeitnehmer in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Art. 1 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 2 Abs. 1 GG, das die Betriebsparteien bei ihren Regelungen uneingeschränkt beachten müssen. Ein derart weites Einsichtsrecht des Betriebsrates sei weder geeignet noch erforderlich und verletze das Persönlichkeitsrecht der Arbeitnehmer in unangemessener Weise.

Hinweis: Die MAVO regelt in § 26 Abs. 2 Satz 2 ausdrücklich, dass „Personalakten nur mit schriftlicher Zustimmung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters eingesehen werden dürfen“. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Personalakte physisch oder digital vorgehalten wird.

## **Keinen Anspruch auf Teilnahme eines Rechtsanwaltes am BEM-Gespräch**

Das Landesarbeitsgericht Köln hat entschieden, dass ein Arbeitnehmer in der Regel keinen Anspruch darauf hat, dass im Rahmen seines betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM) sein Anwalt am BEM-Gespräch teilnimmt. Auch kann der Arbeitnehmer nicht verlangen, dass eine bestimmte Person des Integrationsamtes am Gespräch teilnimmt.

Teilnahmeberechtigt neben dem/der Betroffenen sind dagegen die Vertreter des Arbeitgebers, ein Mitglied der Interessenvertretung, die Schwerbehindertenvertretung und das Integrationsamt bei schwerbehinderten Menschen sowie bei Bedarf der Betriebsarzt. Auch der Arbeitgeber darf keinen Rechtsanwalt oder Verbandsvertreter zum BEM-Gespräch hinzuziehen. LAG Köln, 23.01.2020, Az 7 Sa 4719

## **Weihnachten 2020**



Frohe und gesegnete Weihnachten, einen erfolgreichen Start ins neue Jahr und bleiben Sie vor allen Dingen gesund.

*Ihre DiAg, Vorstand und Geschäftsstelle*